



Datum 27.03.2020

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
aller Schulen des Landes Hessen,  
die am Landesabitur 2020 teilnehmen

über die

schulfachlichen Dezernentinnen und  
Dezernenten für den gymnasialen  
Bildungsgang, die beruflichen Gymnasien sowie  
für die Abendgymnasien und  
Hessenkollegs in den Staatlichen  
Schulämtern des Landes Hessen

## **Landesabitur 2020 – außerordentliche Regelungen zum vierten und fünften Prüfungsfach**

**hier: Anpassung der Prüfungsvorgaben im Fach Darstellendes Spiel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung ist die Abnahme von Prüfungen von den vorgegebenen Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Nach § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind jedoch die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts bei jedem Zusammentreffen zu beachten. Daher sind Gruppenprüfungen im vierten und fünften Prüfungs-

fach im Rahmen einer mündlichen oder fachpraktischen Prüfung nach § 24 Abs. 4 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO), im Rahmen der Präsentation nach § 37 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 OAVO oder im Rahmen der mündlichen Prüfung nach § 35 Abs. 4 OAVO im Landesabitur 2020 nicht möglich.

Aufgrund der Hygienevorgaben sind die Voraussetzungen für die Prüfungsvorbereitung und/ oder für die Prüfung verändert. Die Vorgaben der OAVO, die Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2020 vom 6. Mai 2019 sowie weitere Ausführungserlasse zum Landesabitur 2020 gelten daher für das vierte und fünfte Prüfungsfach Darstellendes Spiel mit folgender Maßgabe:

Vorrangig sind bei der Gestaltungsaufgabe andere Prüfungsformate als die der Gruppenprüfung zu wählen (Einzeldarbietung).

Sollte (entsprechend dem Verfahren nach § 31 Abs. 2 OAVO zur Anpassung bei Nachteilsausgleichen) nach Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eine Anpassung der Gestaltungsaufgabe insbesondere aus prüfungsorganisatorischen Gründen nicht möglich sein, sind

- a. entweder ein Wechsel des vierten oder fünften Prüfungsfachs oder
- b. im fünften Prüfungsfach eine Änderung der Prüfungsform (mündliche Prüfung/ Präsentationsprüfung) sowie im vierten Prüfungsfach eine Anpassung der Prüfungsform zur ausschließlich mündlichen Prüfung möglich. Entgegen § 24 Abs. 4 kann im Rahmen einer mündlichen Prüfung der fachpraktische Prüfungsteil entfallen, wenn eine Anpassung der Aufgabenstellung an die Hygienevorgaben nicht möglich ist.

Die Prüfungsteilnehmerin und der Prüfungsteilnehmer und bei Minderjährigen deren Eltern sind diesbezüglich von der Schule entsprechend zu beraten. Die Entscheidung jeder Prüfungsteilnehmerin und jedes Prüfungsteilnehmers sowie bei Minderjährigen deren Eltern über Variante a. oder b. ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer vom Prüfungsausschuss einheitlich festgelegten Frist mitzuteilen.

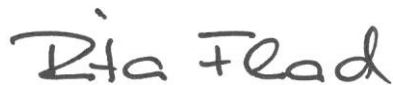
Die veränderten Rahmenbedingungen für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sind bei der Aufgabenstellung und der Bewertung zu berücksichtigen.

Nach § 22 Abs. 4 OAVO erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung in der Regel nach ihrer letzten schriftlichen Prüfung. Für die Präsentationsprüfungen im Fach Darstellendes Spiel kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses der Schule für alle Prüfungen im Prüfungsfach einheitlich ein späterer Termin für die Übergabe der Aufgabenstellung gewählt werden. Die Übergabe erfolgt spätestens in der ersten Woche nach dem Ende der Osterferien. Sowohl für die Übergabe der Aufgabenstellung als auch für das Beratungsgespräch und die Entscheidung über die Varianten a. oder b. wird die Nutzung moderner Kommunikationsformen empfohlen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Rita Flad". The letters are cursive and slightly slanted to the right.

Rita Flad